OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350308/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 14. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Herrn M Z A, L R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15.12.2015, GZ: BHFR-2015-16319/14-VC, wegen Gewährung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 15.12.2016 wurde ausgesprochen, dass aufgrund des Antrages vom 25.10.2016 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs sowohl dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als auch den mit ihm im Haushalt lebenden Personen laufende monatliche Geldleistungen zuerkannt werden.

Der Spruch dieses Bescheides hat nachfolgenden Inhalt:
„I. Ihnen wird ab 25.10.2016 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) A M Z, geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

b) A S, geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

c) A S, geb. am x
Mindeststandard für die in Haushaltsgemeinschaft leben, pro familienbeihilfe-beziehende volljährige Personen, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. c OÖ. BMSV)

d) A S, geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

Diese Leistung ist befristet bis 28.02.2017.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) A M Z, geb. am x
-Notstandshilfe (AMS)
-Sonstige Pensionsleistung (AUVA)

b) A S, geb. am x
-Entschädigung ab 3. Lehrjahr (Pf-R P)
unter Berücksichtigung eines Freibetrages gemäß § 4 Abs. 1. Z. 2 lit. c Oö. BMSV

c) A S, geb. am x
-Entschädigung 1. Lehrjahr (Rewe)
unter Berücksichtigung eines Freibetrages gemäß § 4 Abs. 1 *Z.* 2 lit a Oö. BMSV

Rechtsgrundlagen:
§§ 4 ff, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF,
§§ 1 und 4 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV, LGBl.Nr. 75/2011 idgF

HINWEIS
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 31 Abs. 3 Oö. BMSG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.
Für die Weitergewährung der Mindestsicherung ist die Vorlage von Eigenbewerbungen (mind. 10 pro Monat von Ihnen und 10 pro Monat von Ihrer Gattin ab Bescheiddatum) erforderlich, da ansonsten die Leistung verringert wird. Die Höhe der Pension ab 1.1.2017 von der AUVA ist ebenfalls erforderlich.
Außerdem ist für eine ev. Weitergewährung der Mindestsicherung ein formloses Ansuchen erforderlich."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass die Leistung unter Voraussetzung der Erfüllung der Auflagen zu befristen gewesen sei, damit das Bemühen um Arbeit für die belangte Behörde nachvollziehbar sei, da weder der Bf noch seine Gattin derzeit einer Beschäftigung am Regelarbeitsmarkt nachgehe.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der der Bf vorbringt, dass die Lehrlingsentschädigung seiner beiden Kinder zur Gänze ohne Berücksichtigung des Freibetrages angerechnet worden sei. Der Bf stellte den Antrag, dass der angefochtene Bescheid aufgehoben und dahingehend abgeändert werde, dass ihm die korrekt berechnete Mindestsicherung zuerkannt werde.

3. Mit Schreiben vom 12.01.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zuständigem Veraltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf hat am 25.10.2016 für sich und die mit ihm im Haushalt lebenden Personen – das sind seine Ehegattin, sowie seine beiden Kinder – bedarfs-

orientierte Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs) beantragt.

Bei den Kindern handelt es sich um eine 18jährige Tochter und um einen 16jährigen Sohn, die beide in einem Lehrverhältnis stehen und Lehrlingsentschädigung erhalten. Die Tochter ist im 3. Lehrjahr und erhält monatlich 757,12 Euro (648,96 Euro mal 14 pro Jahr durch 12). Der Sohn ist im 1. Lehrjahr und erhält monatlich 601,83 Euro (515,85 Euro mal 14 pro Jahr durch 12).
Der für die Tochter sowie für den Sohn maßgebliche Mindeststandard gemäß Oö. BMSV beträgt 210,30 Euro pro Monat (im Jahr 2016).
Der Freibetrag gemäß § 4 Oö. BMSV beträgt für das 3. Lehrjahr monatlich 209,80 Euro (im Jahr 2016). Für das 1. Lehrjahr monatlich 178,30 Euro (im Jahr 2016).

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF ist bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

§ 4 Abs. 1 Oö. BMSG lautet:
Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl.Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
[...]
sind.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Eine soziale Notlage gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt bei Personen vor, die
1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben,
nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nach § 6 Abs. 2 leg. cit. umfasst der Lebensunterhalt den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse für die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Gemäß § 6 Abs. 5 leg. cit. gelten nicht als soziale Notlage Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde.

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. BMSG erfolgt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

Gemäß § 13 Abs. 2 Oö. BMSG hat die Landesregierung durch Verordnung
1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs.1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3 festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV) LGBl. Nr. 75/2011 idgF betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, 643,90 Euro pro Person (für das Jahr 2016) bzw. 649,10 Euro (für das Jahr 2017).

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. c Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, ungeachtet der lit. a) und b) pro familienbeihilfebeziehender Person gemäß § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG, wenn diese als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen

könnte und mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt, 210,30 Euro (für das Jahr 2016) bzw. 212 Euro (für das Jahr 2017):

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 lit. a Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, für die ersten drei minderjährigen Kinder, 210,30 Euro (für das Jahr 2016) bzw. 212 Euro (für das Jahr 2017):

Gemäß § 4 Abs. 2 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV) sind bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Rechtsanspruch (§ 12 Abs. 2 Oö. BMSG) außer den in anderen Rechtsvorschriften als anrechnungsfrei hinsichtlich der bedarfsorientierten Mindestsicherung bestimmte Einkommen insbesondere bei Bezug einer Lehrlingsentschädigung

a) für das 1. Lehrjahr monatlich 178,30 Euro (im Jahr 2016) bzw. 182,60 Euro (im Jahr 2017)
b) [....]
c) ab dem 3. Lehrjahr monatlich 209,80 Euro (im Jahr 2016) bzw. 214,80 Euro

nicht zu berücksichtigen.

5.2. Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 6 Oö. BMSG (vgl. AB 434/2011 BlgLT XXVII GP) ist zu entnehmen, dass Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die soziale Notlage – ein Begriff, der aus § 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 übernommen wurde – ist. Durch Abs. 1 wird deutlich gemacht, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushalts betrachtet werden. Die nunmehr in der Oö. Mindestsicherungsverordnung auf Grundlage des Oö. BMSG festgelegten Mindeststandards stellen keine Richtgrößen sondern verbindliche Vorgaben dar, die von der Behörde als Maßstab bei der Bemessung der bedarfsorientierten Mindestsicherung heranzuziehen sind.

Vom Bf werden die von der belangten Behörde im Berechnungsblatt angeführten Lehrlingsentschädigungen nicht in Abrede gestellt. Für die Berechnung eines Anspruchs auf bedarfsorientierte Mindestsicherung wurde von der belangten Behörde die Lehrlingsentschädigung unter Berücksichtigung des jeweiligen Freibetrags gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 herangezogen. Eine Gegenüberstellung der sich daraus ergebenden Einkommenssituation mit den vorgesehenen Mindeststandards – wie im Berechnungsblatt vom 15.12.2016 ersichtlich – ergibt, dass die zur Verfügung stehenden Lehrlingsentschädigungen unter Berücksichtigung des Freibetrages den jeweiligen gesetzlich festgelegten und verordneten Mindeststandard übersteigt. Da die in der Oö. BMSV festgelegten Mindeststandards – wie bereits ausgeführt – für die Praxis keine Orientierungs-

größe zur Ermittlung einer sozialen Notlage darstellen, sondern als verbindliche Vorgaben zu verstehen sind, kann die Berechnung nicht als unkorrekt erachtet werden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier